

Ansprüche im Staatshaftungsrecht

1. Anspruch aus **Amtshaftung** nach § 839 BGB; Art. 34 GG:

Rechtsweg: gem. Art. 34, 3 GG ordentlicher

1.1. Handeln eines Amtswalters in Ausübung eines anvertrauten öffentlichen Amtes

1.1.1. Amtswalter: Beamter im haftungsrechtlichen Sinne

→ Werkzeugtheorie des BGH bei bestellten privaten Unternehmern

1.1.2. öffentliches Amt

- nicht bloß fiskalisches Handeln
- bei Verwaltungsprivatrecht (Erfüllg. öfftl. Aufgaben) str.

1.1.3. Handeln *in* und nicht nur *gelegentlich* der Ausübung desselben

1.2. Verletzung einer Amtspflicht

1.3. Drittbezogenheit derselben

nicht nur den Interessen des Staates oder der Allgemeinheit dienend, sondern zumindest auch den Interessen eines abgrenzbaren Kreises Einzelner, zu denen auch der Geschädigte gehört (= Schutznormtheorie)

1.4. Verschulden gemäß § 276 BGB

→ Maßstab für Fahrlässigkeit: „pflichtgetreuer Durchschnittsbeamter“

1.5. Schaden, dessen Vermeidung die Amtspflicht gerade bezweckt

1.6. Kausalität der Pflichtverletzung für den Schaden

1.7. kein Haftungsausschluss:

1.7.1. Fiskusprivileg gemäß I 2 (eng auszulegen wg. Art. 34 GG)

1.7.2. Richterspruchprivileg gemäß II

1.7.3. Versäumung des Primärrechtsschutzes, III

1.8. Passivlegitimation d. in Anspr. genommenen Hoheitsträgers

wer dem Beamten das öffentliche Amt anvertraut hat (Amtsübertragungstheorie), regelmäßig also die *Anstellungskörperschaft*, anders möglicherweise bei *Abordnung* oder bei Beamten mit *Doppelstellung* (z.B. Landräten)

⇒ Schadensersatz in Geld

2. **öffentlichrechtlicher Unterlassungsanspruch:**

Rechtsweg: Verwaltungs ~

Anspruchsgrundlage: Grundrechte (str.)

2.1. (drohender) hoheitlicher Eingriff in subjektives öffentliches Recht

2.2. Rechtswidrigkeit desselben, d.h. keine Duldungspflicht des Betroffenen

zB. aus §§ 22 I; 3 I BImSchG, § 906 BGB oder aus nachbarschaftlichem Gemeinschaftsverhältnis

⇒ Unterlassen

3. **Folgenbeseitigungsanspruch:**

Rechtsweg: Verwaltungs ~

Anspruchsgrundlage: Grundrechte iVm. Rechtsstaatsprinzip (h.M.)

3.1. hoheitliches Handeln

→ Werkzeugtheorie des BGH bei bestellten privaten Unternehmern

3.2. fortdauernde Folgen desselben

3.3. Zurechenbarkeit der Folgen

3.4. Rechtswidrigkeit der Folgen:

3.4.1. kein wirksamer Verwaltungsakt als Rechtsgrund

3.4.2. keine Duldungspflicht des Betroffenen

zB. aus §§ 22 I; 3 I BImSchG, § 906 BGB oder aus nachbarschaftlichem Gemeinschaftsverhältnis

3.5. dadurch Verletzung eines subjektiven Rechts

3.6. Möglichkeit und Zumutbarkeit der Naturalrestitution

- Unmöglichkeit etwa bei fehlender Ermächtigung grdl. ggü. Dritten
- Unzumutbar ist etwa der Rückbau einer Straße, von der nur ein kleiner Teil ein Privatgrundstück bedeckt; dann eher Anspruch aus enteignungsgleichem Eingriff.

⇒ Schadensersatz (Naturalrestitution)

4. Anspruch aus Enteignung nach der *jeweiligen* gesetzlichen Entschädigungsregelung:
Rechtsweg: gem. § 40 II VwGO ordentlicher

4.1. Vorliegen einer Enteignung:

4.1.1. förmliche Entziehung eines vermögenswerten Rechts iSd. Art. 14 GG

4.1.2. durch *gezielten* Rechtsakt (Gesetz oder Verwaltungsakt)

4.2. Rechtmäßigkeit derselben (ansonsten nämlich Primärrechtsschutz gegen Enteignung!):

a) bei Legalenteignung: Verfassungsmäßigkeit des Enteignungsgesetzes:
allg. Voraussetzungen (s. Schema Verfassungsbeschwerde), insbes. aber Art. 14 III GG:

4.2.1. Regelung von Art und Ausmaß der Entschädigung

...

4.2.2. Verhältnismäßigkeit:

4.2.2.1. legitimer Zweck: „zum Wohle der Allgemeinheit“
nicht etwa: bloße Fiskalinteressen

...

4.2.2.2. Angemessenheit: „unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten“

a) bei Administrativenteignung:

4.2.3. gesetzliche Ermächtigungsgrundlage

4.2.4. Verfassungsmäßigkeit ders. (s. o.)

4.2.5. Rechtmäßigkeit des enteignenden Verwaltungsakts

4.2.5.1. formelle Rechtmäßigkeit (Zust., Verf., Form)

4.2.5.2. materielle Rechtmäßigkeit (s. Schema Anfechtungsklage)

→ in Verhältnismäßigkeit u. Ermessensfehlerfreiheit insbes. auf den vorgegebenen legitimen Zweck
„zum Wohle der Allgemeinheit“ achten

4.3. Passivlegitimation des in Anspruch Genommenen

nach der jew. gesetzl. Entschädigungsregelung i.d.R. der Begünstigte

4.4. ... (sonstige Tatbestandsvoraussetzungen der Entschädigungsregelung)

⇒ Entschädigung in Geld

5. Anspruch aus ausgleichspflichtiger Inhalts- und Schrankenbestimmung
nach der *jeweiligen* gesetzlichen Entschädigungsregelung:

Rechtsweg: gem. § 40 II 1, 2. Hs. Verwaltungs~

5.1. Vorliegen einer Inhalts- und Schrankenbestimmung (und nicht einer Enteignung)

a) bei Inhaltsbestimmung durch Gesetz:

5.2. Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Regelung:

allg. Voraussetzungen (s. Schema Verfassungsbeschwerde), insbes. aber:

5.2.1. Regelung ist um Realvermeidung bemüht

z.B. Ausnahmeregelungen, Übergangsbestimmungen

5.2.2. Regelung sieht ansonsten Geldausgleich vor

...

b) bei Inhaltsbestimmung aufgrund Gesetzes:

5.3. Rechtmäßigkeit des inhaltsbestimmenden Verwaltungsakts:

5.3.1. Vorliegen einer Ermächtigungsgrundlage

5.3.2. Verfassungsmäßigkeit derselben:

s. o., zusätzlich aber:

5.3.2.1. gesetzl. Regelung bestimmt das Verwaltungsverfahren und sieht vor, dass der
Verwaltungsakt zugleich auch den Geldausgleich regelt

...

5.3.3. formelle Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts (Zust., Verf., Form)

5.3.4. materielle Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts:

s. Schema Anfechtungsklage; zusätzlich:

5.3.4.1. zugleich Regelung über den Geldausgleich, d.h. Bewilligung desselben!

...

5.4. Passivlegitimation des in Anspruch Genommenen

nach der jew. gesetzl. Entschädigungsregelung i.d.R. der inhaltsbestimmende Hoheitsträger

5.5. ... (sonstige Tatbestandsvoraussetzungen der Entschädigungsregelung)

⇒ Geldausgleich

6. allg. Anspruch aus **Aufopferung für das gemeine Wohl** nach §§ 74, 75 Einl.Pr.ALR als Gew.recht:

Rechtsweg: gem. § 40 II VwGO ordentlicher

6.1. hoheitlicher Eingriff in ein *nicht* vermögenswertes Recht

z.B. Leib, Leben, Freiheit

→ Werkzeugtheorie des BGH bei bestellten privaten Unternehmern

6.2. zum Wohle der Allgemeinheit

6.3. Sonderopfer für den Bürger (Anhaltspunkt: § 906 BGB)

6.4. Unmittelbarkeit des Eingriffs (= Zurechenbarkeit der Folgen)

6.5. keine Versäumung des Primärrechtsschutzes analog § 254 BGB

6.6. kein Vorrang anderer Vorschriften (wg. Subsidiarität!)

6.7. Passivlegitimation d. in Anspr. genommenen Hoheitsträgers

• bei rechtm. Handeln der *begünstigte*, hilfsweise der *verursachende* Hoheitsträger

• bei rechtswidr. Handeln der *verursachende* Hoheitsträger

⇒ Geldausgleich

7. Anspruch aus **enteignungsgleichem Eingriff** nach §§ 74, 75 Einl.Pr.ALR als Gewohnheitsrecht:

Rechtsweg: gem. § 40 II VwGO ordentlicher

7.1. hoheitlicher Eingriff in vermögenswerte Rechtsposition

→ Werkzeugtheorie des BGH bei bestellten privaten Unternehmern

7.2. zum Wohle der Allgemeinheit

7.3. **Rechtswidrigkeit** der Maßnahme

7.4. Sonderopfer für den Bürger (schon durch die Rechtswidrigkeit der Maßnahme indiziert!)

7.5. Unmittelbarkeit des Eingriffs (= Zurechenbarkeit der Folgen)

7.6. keine Versäumung des Primärrechtsschutzes analog § 254 BGB

kann die Maßnahme noch rückgängig gemacht werden, dann Primärrechtsschutz

7.7. Passivlegitimation d. in Anspr. genommenen Hoheitsträgers

der *verursachende* Hoheitsträger

⇒ Geldausgleich durch den begünstigten, subsidiär den verursachenden Hoheitsträger

8. Anspruch aus **enteignendem Eingriff** nach §§ 74, 75 Einl.Pr.ALR als Gewohnheitsrecht:

Rechtsweg: gem. § 40 II VwGO ordentlicher

8.1. hoheitlicher Eingriff in vermögenswerte Rechtsposition

→ Werkzeugtheorie des BGH bei bestellten privaten Unternehmern

8.2. zum Wohle der Allgemeinheit

8.3. als **unbeabsichtigte Nebenfolge** einer rechtmäßigen Maßnahme

8.4. Sonderopfer für den Bürger (Anhaltspunkt: § 906 BGB)

8.5. Unmittelbarkeit des Eingriffs (= Zurechenbarkeit der Folgen)

8.6. keine Versäumung des Primärrechtsschutzes analog § 254 BGB

8.7. Passivlegitimation d. in Anspr. genommenen Hoheitsträgers

grds. der *begünstigte*, hilfsweise der *verursachende* Hoheitsträger

⇒ Geldausgleich durch den begünstigten, subsidiär den verursachenden Hoheitsträger